

# SATZUNG

## der Deutschen Gesundheitskasse, kurz DeGeKa Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1. Name und Sitz

1. Der Versicherungsverein Deutsche Gesundheitskasse auf Gegenseitigkeit, im Jahr 2017 gegründet im Sinne der aktuellen Gesetzgebung bezüglich des Vereinswesens. Der Kurzname lautet: DeGeKa und soll ins Vereinsregister Deutschlands eingetragen werden.
2. Sitz der Hauptgeschäftsstelle des Vereins ist Dresden

#### § 2. Zweck und Geschäftsgebiet

1. Der Verein betreibt Sach- und Personenversicherungen.
2. Der Verein darf für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft Rückversicherungsverträge abschließen.
3. Der Verein hat das Recht, Versicherungen in allen Sparten zu vermitteln.
4. Das Geschäftsgebiet des Vereins umfaßt ganz Deutschland in seinen Außengrenzen wie diese am 31. Juli 1914 bestanden.
5. Der Verein hat den Zweck, daß die Mitglieder sich gegenseitig absichern.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Reichsversicherungsordnung und dem Reichsvereinsgesetz. Er ist selbstlos tätig, dient nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### § 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4. Bekanntmachung

1. Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder, die auch über den elektronischen Weg erfolgen können.
2. Der jährliche Geschäftsbericht wird über den elektronischen Weg bzw. auf der Heimatseite der DeGeKa veröffentlicht.

#### § 5. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluß eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die volljährig ist und die Deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit besitzt, sowie im Personenstandregister Deutschland geführt wird.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Zu Ausschlüssen kann es kommen, wenn Mitglieder vorsätzlich gegen die Interessen der DeGeKa verstoßen. Gegen einen Ausschluß kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, die gemäß Satzung zu entscheiden ist.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **II. Vereinsorgane und Geschäftsführung**

### **§ 6. Organe**

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Aufsichtsrat
4. der Vorstand.

### **§ 7. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Vorstands oder des Aufsichtsrats hinausreichen und die ihr nach dem Gesetz oder der Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen und abgehalten werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragen oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse des Versicherungsvereins dies erfordert.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung bekanntzugeben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern und von drei Teilnehmern aus dem Mitgliederkreise zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse bekanntzugeben.

### **§ 8. Beschlußfähigkeit und Stimmrecht**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu übergeben.

### **§ 9. Vorsitz**

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.
2. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied übertragen werden.

### **§ 10. Abstimmung**

1. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.
2. Die Abstimmungen erfolgen, wenn gegen die Abstimmung durch Handzeichen Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln (geheime Wahl).
3. Die Beschlüsse werden, soweit nicht durch das Gesetz oder durch diese Satzung anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

## **§ 11. Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bestimmt insbesondere über:

1. den Lagebericht und den Jahresabschluß;
2. die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages;
3. die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
4. die Anträge von Vorstand und Aufsichtsrat;
5. die Anträge von Mitgliedern;
6. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. die Bestellung eines Beirates;
8. die Vergütung des Aufsichtsrates;
9. die Amtsenthebung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
10. die Änderung
  - a. der Satzung
  - b. der Versicherungsbedingungen
11. die Auflösung des Vereins, Bestandsübertragung, Verschmelzung und Vermögensübertragung.

Die Beschlüsse zu Ziffer 10.a und 11 bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge einzelner Mitglieder zur Erweiterung der Tagesordnung können vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden. Anträge zu solchen Erweiterungen sind dem Vorstand schriftlich so zeitig zu stellen, dass der Gegenstand mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden kann.

## **§ 12. Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die sich gleichmäßig auf die einzelnen Bezirke des Geschäftsgebietes verteilen sollten. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt.  
Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Bei gleicher Amtszeit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine Vergütung und die Erstattung von Barauslagen.

## **§ 13. Aufgaben des Aufsichtsrates**

Dem Aufsichtsrat obliegt die Beaufsichtigung des Vorstandes sowie des gesamten Geschäftsbetriebes, insbesondere:

1. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. Die Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder und des Beirats;
3. Die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
4. Die Revision der Kasse, Bücher und Belege, die mindestens einmal im Jahr erfolgen muß;
5. Die Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses;
6. Bei Unregelmäßigkeiten und bei Feststellung des Versagens bzw. der Pflichtverletzung von Vorstandsmitgliedern das Ergreifen aller für die Sicherung der Mitglieder notwendigen Maßnahmen.
7. Die Prüfung von Beschwerden gegen Anordnungen und Verfügungen des Vorstandes und Stellungnahme dazu vor der Mitgliederversammlung.
8. Die Überwachung der Geschäftsführung auf Einhaltung der Satzung und Durchführung gefaßter Beschlüsse.
9. Beratung der der Mitgliederversammlung vorzulegenden, etwaigen Änderungen von Satzung und Versicherungsbedingungen.

## **§ 14. Sitzungen des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf zusammen, wenigstens viermal im Jahr. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand es beantragen. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle müssen die erschienenen Mitglieder, das Ergebnis der Abstimmung und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

## **§ 15. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen: Dem Vorsitzenden, dem ehrenamtlichen Vorsitzenden und dem Stellvertreter.
2. Der Vorstand hat den Verein in eigener Verantwortung zu leiten.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ehrenamtlichen Vorsitzenden und den Stellvertreter.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
5. Das Verhältnis des hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedes zum Verein regelt sich nach dem Inhalt des vom Aufsichtsrat mit ihm abzuschließenden Anstellungsvertrages.
6. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Über die Vorstandssitzungen muß ein Protokoll geführt werden, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Der Verein wird vertreten durch
  - a. zwei Vorstandsmitglieder oder
  - b. einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen, wenn der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

Das hauptamtliche Vorstandsmitglied ist bevollmächtigt, bis zu einem Betrag von 500,- Mark allein zu verfügen.

## **§ 16. Beirat**

Ein von der Mitgliederversammlung bestellter Beirat der sich aus den Geschäftsstellen der DeGeKa ergibt, kann den Vorstand in allen Angelegenheiten beraten. Näheres wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand beschließt.

## **III. Vermögensverwaltung**

### **§ 17. Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
2. den ggf. zu zahlenden Nachschüssen,
3. den sonstigen Erträgen.

### **§ 18. Beiträge**

Zur Deckung der Aufwendungen entrichten die Mitglieder wiederkehrende und im Voraus fällige Beiträge, deren Höhe der Vorstand jährlich festlegt. Für den Fall des Verzuges eines Mitgliedes gelten die allgemeinen Regeln des Versicherungswesens.

## **§ 19. Nachschüsse**

1. Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschußbeiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu leisten. Die einzufordernden Nachschüsse dürfen die zur Deckung des Verlustes notwendige Summe nicht übersteigen.
2. Zu den Nachschußbeiträgen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Zur Zahlung des Nachschußbeitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach dem aktuellen Versicherungsvertragsgesetz.
4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **§ 20. Rücklagen, Vermögensverwaltung**

1. Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Die Verlustrücklage soll 100% der gebuchten Bruttobeiträge sein, weitere Staffelungen ab den Bruttobeiträgen von 40.000,00 Mark sind vom Vorstand festzulegen und gemäß Satzung zu beschließen. Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate des laufenden Geschäftsjahres den Rechnungsabschluß für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Aus dem Abschluß muß ersichtlich sein, welche Einnahmen der Verein gehabt hat, welche Summen an den Versicherungsleistungen, an Verwaltungs- und sonstigen Kosten verausgabt sind, welcher Bestand verbleibt und wie der verbleibende Bestand angelegt ist.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich bis zum Erreichen der Soll-Verlustrücklage 5 % der gebuchten Brutto-Beiträge zuzuführen. Das gilt auch dann, wenn ein Geschäftsjahr mit Verlust abschließt. In diesem Fall sind mindestens in Höhe des Zuführungssatzes Nachschüsse zu erheben.
3. Nach Erreichen oder Wiedererreichen der Sollverlustrücklage kann der Vorstand bis zu 50 % des Rohüberschusses (Jahresüberschuß zuzüglich Aufwand für Beitragsrückerstattungen) der Verlustrücklage und den anderen Gewinnrücklagen zuführen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Zuführungen zu Rücklagen gemäß § 11 der Satzung beschließen.
4. Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in einem Geschäftsjahr in Anspruch genommen werden, und zwar auch nur insoweit, als sie den Betrag von 50 % der Soll-Höhe (Mindestverlustrücklage) nicht überschreitet.
5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren von der Zuführungs- und Entnahmeregelung abgewichen werden.
6. Neben der Verlustrücklage kann eine andere Gewinnrücklage gebildet werden.

## **§ 21. Überschüsse**

Die Überschüsse des Geschäftsjahres, die nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie Bildung und Auffüllung von Rücklagen und Rückstellungen verbleiben, müssen, soweit sie nicht auf das neue Geschäftsjahr übertragen werden, einer Rückstellung zugeführt werden, die nur zur Beitragsrückerstattung verwendet werden darf. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung steht den Mitgliedern im Verhältnis zum eingezahlten Jahresbeitrag zu. Für Versicherungsverträge, die vor Auszahlung oder Verrechnung gekündigt oder beendet werden, wird keine Beitragsrückerstattung gewährt. Die Beitragsrückerstattung und ihre Form bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **IV. Schlußbestimmungen**

## § 22. Auflösung und Bestandsübertragung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Auflösungsantrag muß vom Vorstand oder wenigstens von einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine binnen vier Wochen einzuberufende neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen und die Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt hat.
3. Mit dem Beschluß über die Auflösung kann auch der Beschluß über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden, die ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen, sofern keine Bestandsübertragungen erfolgt, vier Wochen nach der Bekanntgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.
4. Nach der Auflösung findet die Abwicklung durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuß, so wird dieser im Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt, ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 48-53 BGB Anwendung.
5. Die oberste Aufsichtsbehörde der Deutschen Gesundheitskasse ist das Reichsversicherungsamt
6. Der Gerichtsstand ist beim Deutschen Reichsgericht.

## § 23. Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorstehende Fassung der Satzung tritt gleichmäßig für alle Mitglieder an dem Tage in Kraft, an dem die Mitgliederversammlung sie beschlossen hat, sofern die Gründungsversammlung die Satzung als Grundlage der Gründung herangezogen hat und nachfolgend die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde bzw. der Volks-Bundesrath sie genehmigte.

Geschehen unter Aufsicht der obersten Behörde zu Dresden, den 14.04.2017, Korrekturstand: 25.04.2017.

Gründungsmitglieder:

.....

.....

.....

.....

.....

..... weitere, siehe Anwesenheitsliste